

**Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG
für die Errichtung und zum Betrieb einer Flüssiggaslagerbehälteranlage
zum Lagern und Verbrauchen von Flüssiggas
auf dem Grundstück Hinter Stöck 38, 72406 Bisingen, Flst.Nr. 1932/4 durch die
Firma Johann Grohmann GmbH & Co. KG**

**Feststellung der UVP-Pflicht und Bekanntmachung über die Zulassung des
vorzeitigen Beginns und Betriebs**

**Öffentliche Bekanntgabe und öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes
Zollernalbkreis - untere Immissionsschutzbehörde - gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma Johann Grohmann GmbH & Co. KG betreibt in Ihrem Werk II eine Anlage zum Schmelzen von Aluminiumlegierungen mit nachgeschalteter Kokillengießerei.

Mit Antrag vom 15.02.2023 (eingegangen am 27.02.2023) beantragte die Firma Johann Grohmann GmbH & Co. KG, Heidelbergstraße 54 in 72406 Bisingen, die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und zum Betrieb einer Flüssiggasanlage zum Lagern und Verbrauchen von Flüssiggas auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1932/4 in 72406 Bisingen.

Beantragt wurden folgende Anlagenteile:

- Lagerbehälteranlage BE 01 – ECOMAX Liqui Flüssiggas-Lagerbehälter-Kompaktanlage mit 62.000 l geometrischem Inhalt, 68.6 t Lagerkapazität Propan, mit einem Durchmesser von 2,5 m und einer Länge von ca. 13,3 m des Herstellers STAG GmbH Genthin
- TKW-Station BE 02 zur Befüllung des Lagerbehälters
- Verdampferanlage BE 03 – ECOVAP T Flüssiggas-Warmwasser-Verdampferanlage mit einer Leistung von 700 kg/h
- Druckregleinrichtungen BE 04 zur Reduzierung des unregulierten Gasvordrucks
- Rohrleitungen und Armaturen und
- elektrische Versorgungs-, Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen.

Der Vorhabenträger reichte am 27.02.2023 Unterlagen im Sinne des § 7 Abs. 4 UVPG ein, aus denen sich Angaben zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens ergeben.

Nach Beteiligung der jeweiligen Fachbehörden bestanden keine Bedenken an dem geplanten Vorhaben.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggasanlage zum Lagern und Verbrauchen von Flüssiggas.

Es handelt sich daher um die Errichtung und den Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dient, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 cm³ handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t.

Das geplante Vorhaben betrifft die Ziff. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG. Diese Ziffer ist in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG führt die Behörde bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Schritten durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 zum UVPG Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht, vgl. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe hingegen, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG.

An der Prüfung der Unterlagen und der Betroffenheit von besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne der Schutzkriterien der Anlage 3 zum UVPG Nummer 2.3 waren die jeweiligen Fachbehörden des Landratsamts beteiligt.

Die Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, die die Schutzkriterien der Anlage 3 zum UVPG Nummer 2.3 betreffen. Die Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht damit im Ergebnis nicht, vgl. § 7 Abs. 2 S. 4 UVPG.

In 875 m nordwestlich gelegen, befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 7619311 "Gebiete zwischen Bisingen, Haigerloch und Rosenfeld", in 1.275 m nordwestlich gelegen das FFH-Gebiet Nr. 7619311 "Gebiete zwischen Bisingen, Haigerloch und Rosenfeld".

In 350 m Entfernung - nordwestlich entlang der B 27 - liegt das Feldheckenbiotop Nr. 176194178404 und westlich in 410 m Entfernung das Waldbiotop Schiefersteinbruch Kuhloch Nr. 276194175254.

Weder die vorliegenden FFH-Gebiete, noch die aufgeführten Biotope werden durch das Vorhaben betroffen.

Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG und Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG sind ebenfalls nicht betroffen.

Sonstige Schutzkriterien nach Ziff. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG liegen am Standort des geplanten Vorhabens ebenfalls nicht vor.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die oben aufgeführten naturschutzfachlichen Schutzgüter in der weiteren Umgebung sind zudem nicht zu erwarten.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 UVPG kann die Bekanntgabe der Feststellung der UVP-Pflicht mit einer Bekanntmachung nach § 19 UVPG verbunden werden.

Mit Schreiben vom 15.02.2023, eingegangen am 27.02.2023, hat die Antragstellerin gemäß § 8a i. V. m. § 31e BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns und Betriebs für die Errichtung und zum Betrieb einer Flüssiggasanlage zum Lagern und Verbrauchen von Flüssiggas auf dem Flst.-Nr. 1932/2, Gemarkung Bisingen, gestellt.

Die geplante Anlage soll zur Erhöhung der Energieversorgungssicherheit dienen und damit und zur Erfüllung der Lieferverträge die Erdgasversorgung mit einer Flüssiggasversorgung ergänzen.

Aufgrund der derzeitigen Gasmangellage wurde zur umgehenden Sicherstellung der Produktion und Einhaltung der Lieferverpflichtungen sowie zur Erhaltung der Arbeitsplätze am gegebenen Standort der vorzeitige Baubeginn und Betrieb mit Bescheid vom 01.06.2023 zugelassen.

Nach § 8a Abs. 1 BImSchG soll die Genehmigungsbehörde in einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung einschließlich der Maßnahmen die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind, begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann,
2. ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und
3. der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Gem. § 31e Abs. 1 BImSchG ist § 8a BImSchG nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 des § 31e anzuwenden, wenn eine Genehmigung beantragt wird

1. im Zusammenhang mit einem Brennstoffwechsel wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage,
2. weil wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage notwendige Betriebsmittel für Abgaseinrichtungen nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder
3. wegen einer anderen durch die ernste oder erhebliche Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit.

In den in den Ziff. 1 bis 3 genannten Fällen besteht nach § 31e Abs. 4 ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn im Sinne des § 8a Absatz 1 Nummer 2.

Nach § 31e Abs. 5 kann die Genehmigungsbehörde in einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung unter den in § 8a Absatz 1 genannten Voraussetzungen auch den Betrieb der Anlage vorläufig zulassen.

Die Voraussetzungen des § 8a Abs. 1 BImSchG liegen vor:

Gemäß Nr. 1 ist mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin zu rechnen:

Das Vorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Hinter Stöck, 3. Änderung“ in Bisingen. Der Bebauungsplan weist für das Vorhabengrundstück ein Industriegebiet i. S. d. § 9 BauNVO (Baunutzungsverordnung) aus.

Die Gemeinde Bisingen hat mit Schreiben vom 16.03.2023 das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben erteilt.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden unter anderem die untere Baurechtsbehörde sowie die untere Gewerbeaufsichtsbehörde als Träger öffentlicher Belange angehört. Mit Stellungnahme vom 08.03.2023 hat die untere Baurechtsbehörde und mit Stellungnahme vom 25.05.2023 auch die untere Gewerbeaufsichtsbehörde keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert, wenn die festgelegten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig und es ist davon auszugehen, dass auch die weiteren baurechtlichen Vorgaben eingehalten sind.

Da die untere Gewerbeaufsichtsbehörde keine Bedenken geäußert hat, ist auch von einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage auszugehen.

Bei den Stellungnahmen der anderen Fachbehörden wurden bisher ebenfalls keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Somit kann mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden.

Ferner besteht ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin an dem vorzeitigen Beginn gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG:

Nach § 31e Abs. 4 BImSchG liegt ein berechtigtes Interesse vor, wenn gemäß § 31e Abs. 1 Nr. 3 BImSchG eine durch die ernste oder erhebliche Gasmangellage ausgelöste Notwendigkeit besteht.

Eine Gasmangellage liegt seit der Ausrufung der Alarmstufe am 23.06.2022 des auf VO (EU) 2017/1938 beruhenden „Notfallplans Gas der Bundesrepublik Deutschland“ vor und muss vom einzelnen Anlagenbetreiber nicht erneut nachgewiesen werden (BT-Drs. 20/3498, 10; vgl. BT-Drs. 20/2664, 11).

Ferner besteht eine ausgelöste Notwendigkeit, da durch die Sicherung der Energieversorgung die Produktion sichergestellt, die Lieferverpflichtungen eingehalten, sowie die Arbeitsplätze am Standort erhalten werden sollen.

Die Antragstellerin hat mit Erklärung vom 04.05.2023 schriftlich versichert, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und sofern das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen. Die Antragstellerin wurde darauf hingewiesen, dass sich im Antragsverfahren noch Tatsachen ergeben können, die gegen eine Genehmigung der Anlage sprechen oder die Genehmigung verzögern können und der Baubeginn auf eigenes Risiko der Antragstellerin erfolgt.

Es wurde deshalb der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns und Betriebs gemäß § 8a i. V. m. § 31e BImSchG für die Errichtung und zum Betrieb einer Flüssiggasanlage zum Lagern und Verbrauchen von Flüssiggas zugestimmt.

Balingen, 24.06.2023

Landratsamt Zollernalbkreis
Untere Immissionsschutzbehörde